

An den Landrat

Glarus, 8. Juli 2010

Anpassung der landrätlichen Erlasse an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 2010 verabschiedete den Finanzausgleich sowie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und alle damit zusammenhängenden Gesetzesanpassungen, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Nun müssen fünf landrätliche Erlasse damit in Einklang gebracht werden.

2. Grundzüge Finanzausgleich 2011

Der Finanzausgleich 2011 besteht aus einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich. Der *Ressourcenausgleich* begrenzt die Unterschiede zwischen finanzstarken und -schwachen Gemeinden. Die Gemeinden erhalten eine Mindestausstattung an finanziellen Mitteln. Gemeinden, deren eigene Mittel tiefer liegen, erhalten von den anderen Gemeinden Beiträge. Ziel ist jedoch nicht angegliche Gemeindesteuerfüsse sondern Steuerwettbewerb unter den Gemeinden, der auf das Ausgabeverhalten disziplinierend wirken soll. Der *Lastenausgleich* wird weitgehend übernommen. Er unterstützt jene Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur übermässig hohe und spezielle Lasten für die Bereitstellung von bestimmten öffentlichen Gütern zu tragen haben. Sind alle Gemeinden gleichermassen betroffen, erfolgt kein Ausgleich. Die Beiträge sind wie der Ressourcenausgleich nicht zweckgebunden und werden vom Kanton finanziert.

Der neue Finanzausgleich ist klar, transparent und vermeidet Doppelspurigkeiten. Er entflieht die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden. Er verzichtet, um Fehlanreize zu beseitigen, auf Finanzkraftzuschläge. Bisher verleiteten teils hohe Subventionen statt Notwendigkeit zu Investitionen. Der Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft wird neu nur über den Ressourcenausgleich vorgenommen. Rechtsanpassungen sind folglich nur dort vorzunehmen, wo Subventionen nach der Finanzkraft abgestuft sind.

3. Anpassung landrätlicher Verordnungen

Der neue Finanzausgleich verzichtet auf Finanzkraftzuschläge. Die unterschiedliche Finanzkraft wird nur noch im Ressourcenausgleich berücksichtigt. Da die Gesetze keine nach Finanzkraft abgestuften Beiträge mehr kennen, sind die landrätlichen Verordnungen, die solche noch vorsehen, anzupassen:

- Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung,
- Verordnung über die Durchführung der gegenseitigen Unterstützungspflicht,
- Verordnung zum Steuergesetz,
- Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden,
- Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz.

3.1. Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung

An Objekte des Ortsbildschutzes, der Denkmalpflege und der geschichtlichen Stätten haben heute finanzstarke 40, finanzmittelstarke und -schwache Gemeinden 30 Prozent der Gesamtkosten des Kantons zu übernehmen (Art. 31 Abs. 2). Die drei neuen Gemeinden verfügen über einen weit über der Mindestausstattung von 85 Prozent liegenden Ressourcenindex (92% im ressourcenschwächsten Glarus Süd) und dem des Kantons bei der NFA (68%). Die Gemeinden sind in der Lage, den Anteil von 40 Prozent zu übernehmen, zumal eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist. – Für Ausgrabungen und Funde (Art 34 Abs. 2) gilt das gleiche.

Artikel 31 Absatz 2 (alt): Beiträge Ortsbildschutz, Denkmalpflege und geschichtliche Stätten:
² Bis zum 31. Dezember 2010 beträgt der Gemeindebeitragssatz bei finanzstarken Gemeinden 40 Prozent, bei den übrigen Gemeinden 30 Prozent des aus kantonalen Mitteln finanzierten Anteils am Gesamtbetrag. Bei Gemeinden, welche durch Aufgaben in diesem Bereich des Natur- und Heimatschutzes ausserordentlich belastet werden, kann der Gemeindebeitrag zu Lasten des Kantons um maximal einen Drittel herabgesetzt werden.

Artikel 31 Absatz 2 (neu)

² Der Gemeindebeitragssatz beträgt 40 Prozent des aus kantonalen Mitteln finanzierten Anteils am Gesamtbetrag. Bei Gemeinden, welche durch Aufgaben in diesem Bereich des Natur- und Heimatschutzes ausserordentlich belastet werden, kann der Gemeindebeitrag zu Lasten des Kantons um maximal einen Drittel herabgesetzt werden.

Artikel 34 Absatz 2 (alt): Beiträge Ausgrabungen und Funde

² Bis zum 31. Dezember 2010 beträgt der Gemeindebeitragssatz bei finanzstarken Gemeinden 40 Prozent, bei den übrigen Gemeinden 30 Prozent des aus kantonalen Mitteln finanzierten Anteils am Gesamtbetrag. Bei Gemeinden, welche durch Aufgaben in diesem Bereich des Natur- und Heimatschutzes ausserordentlich belastet werden, kann der Gemeindebeitrag zu Lasten des Kantons um maximal einen Drittel herabgesetzt werden.

Artikel 34 Absatz 2 (neu)

² Der Gemeindebeitragssatz beträgt 40 Prozent des aus kantonalen Mitteln finanzierten Anteils am Gesamtbetrag. Bei Gemeinden, welche durch Aufgaben in diesem Bereich des Natur- und Heimatschutzes ausserordentlich belastet werden, kann der Gemeindebeitrag zu Lasten des Kantons um maximal einen Drittel herabgesetzt werden.

3.2. Verordnung über die Durchführung der gegenseitigen Unterstützungspflicht

Das Finanzhaushaltsgesetz von 1993 sah eine gegenseitige finanzielle Unterstützungspflicht zwischen Ortsgemeinden und Tagwen vor und ab 2003 waren auch die Schul- und Fürsorgegemeinden einbezogen. Die Körperschaften sind unter bestimmten Umständen verpflichtet, ihre

Defizite untereinander auszugleichen, bevor sich der Kanton an der Defizitdeckung beteiligt. Mit der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens wurden die Fürsorgegemeinden aufgehoben und 2011 werden die Schulgemeinden in die drei Einheitsgemeinden integriert. Die Bestimmungen über die gegenseitige Unterstützungspflicht werden somit am 1. Januar 2011 hinfällig:

Die Verordnung über die Durchführung der gegenseitigen Unterstützungspflicht ist aufzuheben.

3.3. *Verordnung zum Steuergesetz / Vierter Teil: Finanzausgleich*

Da der Finanzausgleich bisher im Steuergesetz geregelt ist, sind auch die Detailregelungen dazu in der Verordnung zum Steuergesetz enthalten (Art. 47–51): Standortausgleich, Festsetzung Steuerkraft Ortsgemeinden, Einteilung Ortsgemeinden in finanzstarke, -mittelstarke, -schwache, Definition durchschnittlicher Steuerzuschlag, Anrechnung zweckgebundene Finanzierungen (Korporationen). Der Finanzausgleich 2011 wird in einem eigenen Gesetz geregelt. Eine Verordnung ist nicht mehr nötig.

Der vierte Teil der Verordnung zum Steuergesetz (Art. 47–51) ist aufzuheben.

3.4. *Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden*

Laut Wildschadenverordnung können Waldeigentümern Beiträge an die Material- und Arbeitskosten für Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden gewährt werden; sind Gemeinden Waldeigentümer, wird die Beitragshöhe nach Finanzkraft abgestuft (Art. 2 Abs. 2). Diese Abstufung ist aufzuheben.

Artikel 2 Absatz 2 (alt): Wildschadenverhütung / Verhütungsmassnahmen

² Den Waldeigentümern können an die durch Belege ausgewiesenen Material- und Arbeitskosten für Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, welche von den zuständigen Forstorganen und der kantonalen Jagdbehörde begutachtet und angeordnet wurden, Beiträge gewährt werden. Soweit es sich um Gemeinden handelt, richtet sich die Höhe der Beiträge nach ihrer Finanzkraft.

Artikel 2 Absatz 2 (neu)

² Den Waldeigentümern können an die durch Belege ausgewiesenen Material- und Arbeitskosten für Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, welche von den zuständigen Forstorganen und der kantonalen Jagdbehörde begutachtet und angeordnet wurden, Beiträge gewährt werden.

3.5. *Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz*

Bodenschutz. – Sind durch eine Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen gefährdet und ist deshalb eine Sanierung dieses Bodens anzuordnen, werden die Sanierungskosten zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Der Gemeindeanteil wird dabei unter anderem nach Finanzkraft angestuft. Diese Abstufung ist aufzuheben.

Altlasten. – Sind Deponien oder andere durch Abfälle belastete Standorte zu sanieren, werden die Sanierungskosten vom Kanton und den Gemeinden getragen, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann, wenn er zahlungsunfähig ist oder wenn es sich um eine Deponie handelt, auf der Siedlungsabfälle abgelagert wurden. Der Gemeindeanteil bemisst sich unter anderem an der Finanzkraft. Das Kriterium der Finanzkraft ist aufzuheben.

Artikel 13 (alt): Bodenschutz

Fallen bei einer Sanierung aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 des Gesetzes Kosten für die öffentliche Hand an, so entscheidet das zuständige Departement über die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden. Es berücksichtigt dabei die Verantwortlichkeiten, die Finanzkraft der betroffenen Gemeinden sowie die Kostenhöhe.

Artikel 13 (neu)

Fallen bei einer Sanierung aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 des Gesetzes Kosten für die öffentliche Hand an, so entscheidet das zuständige Departement über die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden. Es berücksichtigt dabei die Verantwortlichkeiten sowie die Kostenhöhe.

Artikel 17 (alt): Finanzierung der Sanierung von Altlasten

Fallen bei der Sanierung aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes Kosten für die öffentliche Hand an, so entscheidet das zuständige Departement über die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde. Es berücksichtigt dabei die Verantwortlichkeiten, die Finanzkraft der betroffenen Gemeinden sowie die Kostenhöhe.

Artikel 17 (neu)

Fallen bei der Sanierung aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes Kosten für die öffentliche Hand an, so entscheidet das zuständige Departement über die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde. Es berücksichtigt dabei die Verantwortlichkeiten sowie die Kostenhöhe.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Anpassung der landrätlichen Erlasse an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Anpassung der landrätlichen Erlasse an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden